

EFG Parkierung Rigistrasse
c/o Bürgergemeinde Cham
Enikerweg 9
6330 Cham
www.parking-cham.ch

EFG Parkierung Rigistrasse

Parkplatz – und Gebührenordnung

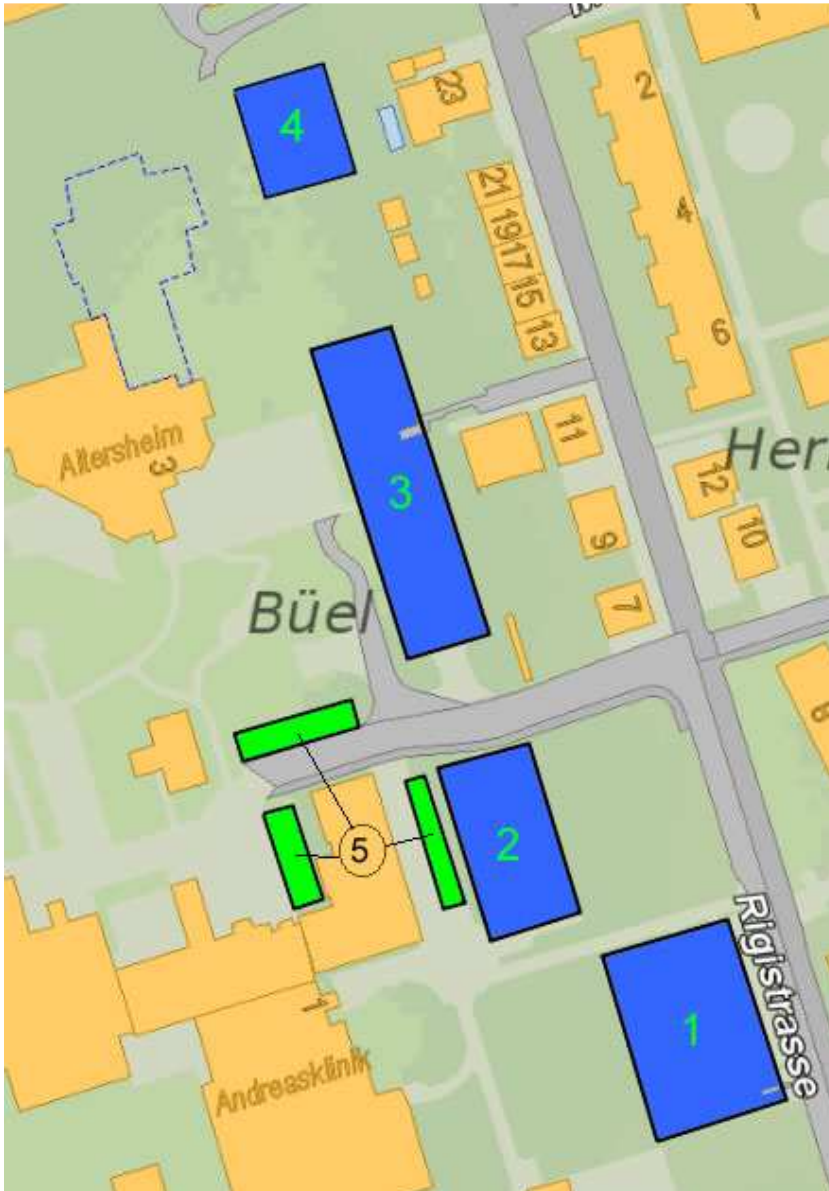
Version: 21.04.2017

1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	PRÄAMBEL	3
3	ZWECK	4
4	VERBINDLICHKEIT	4
5	VERSTOSS GEGEN DIE PARKPLATZ- UND GEBÜHRENORDNUNG	4
6	PARKPLATZORDNUNG	4
7	PARKPLATZBELEGUNG	4
8	GEBÜHREN	4
8.1	GEBÜHR MIT PARKTICKET	4
8.2	WERTKARTEN.....	5
8.3	DAUERPARKKARTEN	5
8.4	MIETZINSDEPOT.....	5
9	VERRECHNUNG	5
10	HANDHABUNG DAUERPARK- UND WERTKARTEN REGISTRASSE	5
11	VERLUST / ERSATZ / VERFALL	5
12	KÜNDIGUNG	6
13	VERHALTEN AUF DEN PARKPLÄTZEN	6
14	STÖRUNGEN VON PARKIERUNGSEINRICHTUNGEN	6
15	VIDEOÜBERWACHUNG	6
16	HAFTUNG	6
17	ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG	6
18	GÜLTIGKEIT	6

2 Präambel

Die einfache Gesellschaft Parkierung Rigistrasse (EFG) betreibt die der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätze an der Rigistrasse mit den Bezeichnungen 1 - 4, sowie die reservierten Parkplätze AndreasKlinik Cham AG (5). Die EFG besteht aus folgenden vier Gesellschaftern: Einwohnergemeinde Cham, Bürgergemeinde Cham, der AndreasKlinik Cham Zug und Stiftung Wohnen im Alter Cham.
Skizze zu Perimeter und Bezeichnung der Parkplätze



- 1 Parkhaus Rigiplatz
- 2 Süd Rigistrasse
- 3 Nord Rigistrasse
- 4 Parkhaus Büel
- 5 Fix AndreasKlinik

Parkplätze an der Rigistrasse (Betreiberin EFG)

3 Zweck

Die Parkplatz- und Gebührenordnung regelt die Parkordnung auf den Parkplätzen 1 bis 5.

4 Verbindlichkeit

Mit der Durchfahrt der Schrankenanlage akzeptiert der Fahrzeuglenkende diese Parkplatz- und Gebührenordnung. Die Parkplätze 1 bis 5 sind im Sinne des Strassenverkehrsrechts öffentlich.

5 Verstoss gegen die Parkplatz- und Gebührenordnung

Ein Verstoss gegen diese Parkplatz- und Gebührenordnung kann mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 bis CHF 100.00 geandert werden. Bei mehrmaligen Verstössen kann die Parkierungsberechtigung entzogen und ein Parkverbot ausgesprochen werden.

6 Parkplatzordnung

Es sind zwingend die markierten Felder zu benützen. Für das Taxi-Taxi und für das kurze Ein- und Aussteigenlassen von Patienten dient der Parkplatz vor dem Notfalleingang. Die Zufahrten für Notfallfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Der Vorplatz zwischen Wirtschaftsgebäude und Notfalleingang ist zwingend frei zu halten, Ausnahmegewilligungen erteilt Technik & Sicherheit der AndreasKlinik Cham Zug.

7 Parkplatzbelegung

Reservierte Parkplätze sind den Berechtigten vorbehalten. Die Parkierung hat möglichst mittig des Parkfeldes zu erfolgen. Die Parkplätze dürfen nicht als Dauerparkplätze benützt werden. Das Abstellen des Fahrzeuges ausserhalb der eigenen Arbeitszeit ist nicht erlaubt.

8 Gebühren

Die Gebühren werden wie untenstehend festgelegt und an den Kassen publiziert. Sie können jederzeit angepasst werden. Alle Gebühren verstehen sich inkl. 8% MWST.

8.1 Gebühr mit Parkticket

bis und mit	15 Min	gratis
ab	16 Min	CHF 1.00
ab	31 Min	CHF 1.50
ab	61 Min	CHF 2.00
ab	91 Min	CHF 2.50
ab	121 Min	CHF 3.00
ab	151 Min	CHF 3.50
jede weitere Stunde		CHF 2.00
Höchsttarif 24h: CHF 20.00		

Das Parkticket gilt ausschliesslich für die Parkplätze 1 bis 4.

Die Gesellschafter können für besondere Zwecke bei der EFG zum Preis von CHF 2.00 Ausfahrtstickets beziehen.

8.2 Wertkarten

Wertkarten können an der Rezeption der Andreasklinik bezogen werden. Eine Wertkarte ermöglicht den mehrmaligen Zugang auf die Parkplätze 1 - 4. Pro Benützung wird die effektive Parkzeit zum unter Ziffer 8.1 genannten Zeittarif abzüglich 10% von der Karte abgebucht. Die Wertkarte verfällt nach 2 Jahren entschädigungslos, allfällige Restguthaben werden nicht rückerstattet.

Wertkarte CHF 50.00 / Karte

8.3 Dauerparkkarten

Anträge für eine Dauerkarte sind an folgende Adresse zu stellen:

Brigitte Strickler (Bürgerrätin / Rechnungswesen EFG)
Mugerenstr. 46
6330 Cham

Preise Parkplätze pro Kalendermonat in CHF.

Mitarbeitende der Gesellschafter kein fixer Parkplatz	110.—
Übrige kein fixer Parkplatz	150.—
Fix zuteilteiler Parkplatz	175.—

Teilzeitangestellte könne via Arbeitgeber ein Parkplatz beantragen. Pro 100% Pensum wird ein Ticketpool erstellt wo max. 3 Stück Tickets ausgestellt werden. Debitor für diesen Antrag ist der Arbeitgeber.

Bei nicht Fix zuteilten Parkplätzen, besteht kein Anspruch auf einen freien Platz.

8.4 Mietzinsdepot

Vor Aushändigung der Parkkarte oder der Ticketpoolkarten ist ein Mietzinsdepot im Betrage von 300.—CHF. zu leisten. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und Begleichung der geschuldeten Mietzinsen wird dieser Betrag gegen Rückgabe der Parkkarte ausbezahlt.

9 Verrechnung

Mieter und Mitarbeitende der Mieter/Institute erhalten Einzahlungsscheine für die Überweisung der Monatsgebühr auf das Konto der Einfachen Gesellschaft Parkierung Rigistrasse, c/o Raiffeisenbank Cham, IBAN-Nummer CH08 8145 5000 09197346 8.

Die EFG rechnet mit den Gesellschaftern quartalsweise mit 30 Tagen Zahlungsziel ab.

10 Handhabung Dauerpark- und Wertkarten Rigistrasse

Die Karten dürfen nicht über längere Zeit direkt der Sonne ausgesetzt sein. *(Diese sind mit einem Chip ausgerüstet, der empfindlich auf direkte Sonneneinstrahlung reagiert. Im schlimmsten Fall gehen sämtliche gespeicherten Informationen verloren.)*

Für die unsachgemässe Handhabung resp. Schäden der Karten, wird keine Haftung übernommen. Die Kosten für den Ersatz sowie die dadurch anfallenden Parkkosten gehen zulasten der Kartenbesitzer.

11 Verlust / Ersatz / Verfall

Bei Verlust oder Beschädigung der Dauerparkkarte, der Wertkarte und der Zusatzparkkarte ist eine Gebühr von CHF 50.00 pro Karte für den Ersatz zu entrichten. Falls eine als verloren gemeldete Karte wieder gefunden wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Betrages.

Weder die Einfache Gesellschaft Parkierung Rigistrasse noch ihre Gesellschafter haften für den Verlust und/oder Beschädigung von Wert- resp. Parkkarten. Restguthaben auf Wertkarten werden nicht ausbezahlt.

12 Kündigung

Der Anspruch auf einen Parkplatz kann jederzeit bis spätestens am 15. auf das Ende des Monats gekündigt werden. Für nicht zurückgegebene Karten wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Karte erhoben.

13 Verhalten auf den Parkplätzen

Die Fahrzeuge sind möglichst leise und vorsichtig zu bewegen. Das Reinigen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz ist nicht erlaubt.

14 Störungen von Parkierungseinrichtungen

Störungen oder Beschädigungen von Parkierungseinrichtungen und von Gefahrenstellen sind über die Gegensprechanlage an der Schranke zu melden.

15 Videoüberwachung

Das ganze Areal kann videoüberwacht werden.

16 Haftung

Die Einfache Gesellschaft Parkierung Rigistrasse resp. deren Gesellschafter resp. ihre Vertreter als Eigentümerinnen der Parkplätze sind von der Haftung für Frost-, Wasser-, Feuer- sowie Diebstahl- und Explosionschäden am parkierten Gut entbunden. Der Benutzende ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, soweit diese die Art und Weise der Benützung betreffen. Für Schäden an unsachgemäss und unzweckmässig abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

17 Änderungen der Gebührenordnung

Änderungen der Gebühren sind durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu beschliessen.

18 Gültigkeit

Diese Parkplatz- und Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Parkhaus Rigiplatz am 01.06.2017 inkraft. Alle früheren Regelungen und Absprachen im Sinne der Park- und Gebührenordnung werden mit diesem Beschluss ersetzt.

Cham, 21.04.17

EFG Parkierung Rigistrasse